

die im Verhältnis zum geplanten Aufkommen anteiligen Beträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die geplanten Amortisationen, Gewinne bzw. Nettogewinne nicht erwirtschaftet wurden,

- die Zuführungen durch das übergeordnete wirtschaftsleitende bzw. staatliche Organ entsprechend dem Finanzbedarf,
- die verzinslichen und unverzinslichen Investitionskredite gemäß §§ 5 und 6 entsprechend dem Finanzbedarf,
- die Mittel der Sonderfonds gemäß § 14 sowie Versicherungsleistungen gemäß § 15 entsprechend dem Finanzbedarf.

II.

Die Finanzierung der Investitionen außerhalb der volkseigenen Wirtschaft durch die Investitions- und Planträger

§ 10

Die Aufstellung von Investitionsfinanzierungsplänen

(1) Auf der Grundlage der bestätigten Investitionspläne sind jährlich durch die staatlichen Organe und Einrichtungen, die sozialistischen Genossenschaften und die Betriebe mit staatlicher Beteiligung Investitionsfinanzierungspläne aufzustellen.

(2) In den Investitionsfinanzierungsplänen sind die

- Haushaltsmittel,
- Obligationen,
- Eigenmittel,
- Kredite,

die auf Grund der §§ 22, 26 und 27 der Investitionsverordnung für die Bezahlung der im Planjahr abzunehmenden Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, auszuweisen.

(3) Einzelheiten der Aufstellung der Investitionsfinanzierungspläne werden in den planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes geregelt.

§ 11

Die Finanzierungsquellen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen außerhalb der volkseigenen Wirtschaft

Die Vorbereitung und Durchführung der nachstehend aufgeführten Investitionen wird aus folgenden Quellen in der angegebenen Reihenfolge finanziert:

- a) Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen (einschließlich der staatlichen Apotheken)
 - Haushaltsmittel,
- b) Investitionen der sozialistischen Genossenschaften — mit Ausnahme des Wohnungsbaues der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften —
 1. Eigenmittel (einschließlich Amortisationen),
 2. Haushaltsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
 3. Kreditmittel,
- c) Investitionen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung
 1. Eigenmittel
 - Erlöse aus der Veräußerung von Grundmitteln,
 - für die Finanzierung der Umlaufmittel nicht benötigte Eigenmittel einschließlich Amortisationen,

- vereinbarte Erhöhung der staatlichen Einlage,
- vereinbarte Erhöhung sowohl der staatlichen als auch der privaten Einlage,

2. Kreditmittel,

d) Investitionen der privaten Wirtschaft und Einrichtungen sowie des privaten Wohnungsneubaus

1. Eigenmittel,
2. Kreditmittel,

e) Investitionen der Parteien und Massenorganisationen

1. Eigenmittel,
2. Kreditmittel,

f) Neubau volkseigener Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bevölkerung
Haushaltsmittel — für die Vorbereitung,
Obligationen — für die Durchführung,

g) Anschließungen und Neubau von nicht unter Buchst. f fallenden Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsneubaus

für die Vorbereitung und Durchführung
Haushaltsmittel,

h) Neubau von Wohnungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften

Haushaltsmittel — für die Vorbereitung,
Eigenmittel und Kreditmittel — für die Durchführung.

§ 12

Die Gewährung von Zwischenkrediten an VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und an nichtvolkseigene Kreditnehmer sowie die Finanzierung von bauvorbereitenden Maßnahmen durch staatliche Organe und Einrichtungen

(1) Zwischenkredite werden gewährt

- an VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für Obligationen,
- an sozialistische Genossenschaften für geplante Eigenmittel,
- an Betriebe mit staatlicher Beteiligung für geplante Amortisationen,

wenn die Zwischenkredite im Jahr der Ausreichung aus dem planmäßigen Aufkommen an Obligationen bzw. Eigenmitteln oder Amortisationen zurückgezahlt werden können, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen getroffen worden sind.

(2) Die Zinsen für diese Zwischenkredite werden nach den geltenden Bestimmungen berechnet. Die Zwischenkredite werden durch das für die kurzfristige Kreditgewährung zuständige Kreditinstitut ausgereicht.

(3) Die staatlichen Organe und Einrichtungen können für die Bezahlung von bauvorbereitenden Maßnahmen, die gemäß § 13 Abs. 6 der Investitionsverordnung ohne Vorhandensein einer bestätigten Aufgabenstellung in Auftrag gegeben wurden, erzielte Mehreinnahmen und Einsparungen, die Haushaltsreserve, den Rücklagenfonds der Volksvertretung usw. entsprechend den jährlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan verwenden. Nach Bestätigung der Aufgabenstellung sind diese Mittel aus den geplanten Investitionsfinanzierungsquellen zurückzuzahlen. Wird die Aufgabenstellung nicht bestätigt oder erweisen sich die finanzierten Aufwendungen als Mehrkosten, so ist eine Rückzahlung aus den geplanten Investitionsfinanzierungsquellen nicht zulässig.